

Jugendordnung des Chorverbands Johannes Kepler e.V.

§ 1 Name und Wesen

1. Die Chorjugend des Chorverbands Johannes Kepler e.V. ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Verbandes.
2. Sie bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben des Chorverbands.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Chorjugend sind die aktiven Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sowie Jugendleiter und Mitarbeiter über dem 27. Lebensjahr der dem Chorverband Johannes Kepler e.V. angeschlossenen Chöre und Gruppen.
2. Die Chorjugend wird von den Jugendlichen und den Jugendleitern in den einzelnen Mitgliedsvereinen als selbstständige Abteilung gebildet.

§ 3 Grundsätze

1. Die Chorjugend orientiert sich in ihrer Bildungsarbeit an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung; sie fördert die Ziele des Grundgesetzes und der Landesverfassung.
2. Die Chorjugend tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
3. Die Chorjugend bekennt sich zum Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz). Sie bezeichnet sich nach diesem Gesetz entsprechend § 2 als Träger der außerschulischen Jugendbildung und anerkennt die hierin festgelegten Förderungsgrundsätze.
4. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
5. Sie führt und verwaltet sich selbst.
6. Sie ist eine nicht rechtsfähige Vereinigung innerhalb des Chorverbands Johannes Kepler e.V.

§ 4 Aufgaben und Zweck

1. Die fachliche Jugendarbeit erstreckt sich auf:
 - a) die musikalische Grundausbildung der Chorjugend nach den Richtlinien des Schwäbischen Chorverbandes und des Deutschen Chorverbandes für die Jugendarbeit
 - b) die Erhaltung und Pflege und Weiterbildung des musikalischen Kulturgutes
 - c) die organisatorische Ausbildung von Jugendleitern nach den Richtlinien des Schwäbischen Chorverbandes und des Deutschen Chorverbandes bzw. des Kreisjugendrings
 - d) die musikalische Ausbildung von Chorleitern, damit diese die Befähigung musikalischer Unterweisung und Unterricht erlangen
 - e) die weiterführende Ausbildung in Lehrgängen und Seminaren auf Verbandsebene und den Schulungen auf Landes- und Bundesebene
 - f) die Bildung von Chören und Gruppen auf Orts- bzw. Verbandsebene

- g) die Auswahl und Empfehlung geeigneter Literatur für die Chorjugend unter Beachtung der verschiedenen Altersgruppen
2. Der überfachlichen Jugendpflege dienen:
- a) Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung
 - b) Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern
 - c) Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von Chorleitern
 - d) pädagogische Gestaltung im musikalischen Unterrichtswesen und Schulung der damit beauftragten Personen
 - e) internationaler Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten zur staatsbürgerlichen Bildung
 - f) Seminare für Jugendleiter und Mitarbeiter in der Jugendbildung, die zur Persönlichkeitsbildung beitragen
 - g) Fahrten und Freizeiten
 - h) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden sowie mit dem Kreisjugendring

§ 5 Organe

Organe der Chorjugend im Chorverband Johannes Kepler e.V. sind:

- die Chorjugendversammlung
- der Vorstand der Chorjugend

§ 6 Die Chorjugendversammlung

1. Die Chorjugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Chorjugend der Mitgliedsvereine zusammen.
2. Die Chorjugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorsitzenden der Chorjugend sowie seines Stellvertreters
 - d) Erstellung eines Jahresplanes und seine Finanzierung
 - e) Änderung der Jugendordnung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung der Chorjugend
3. Die ordentliche Chorjugendversammlung findet jährlich ein Mal statt, mindestens vier Wochen vor der Verbandsversammlung des Chorverbands Johannes Kepler e.V.
4. Eine außerordentliche Chorjugendversammlung ist auf einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes der Chorjugend im Chorverband Johannes Kepler e.V. einzuberufen.
5. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor einer Chorjugendversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuladen.
6. Stimmberechtigte Mitglieder der Chorjugendversammlung sind
 - a) die Leiter der Chöre und Gruppen sowie die von den Jugendlichen gewählten oder von den Mitgliedsvereinen berufenen Jugendleiter
 - b) die Delegierten der Chöre und Gruppen, wobei jeder Mitgliedsverein folgende Anzahl von Delegierten zur Chorjugendversammlung entsendet:
 - für bis zu 20 Aktive: ein Delegierter
 - für jede weitere volle 20 Aktive einen Delegierten mehr
 Die Delegierten sind von den Jugendlichen zu wählen.
7. Die Chorjugendversammlung ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung der Mitglieder. Für alle Beschlüsse gilt einfache Mehrheit.
8. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Chorjugendversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorsitzenden der Chorjugend eingegangen sein.

§ 7 Der Vorstand der Chorjugend

1. Der Vorstand der Chorjugend setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister des Chorverbands Johannes Kepler e.V.
 - d) dem Schriftführer des Chorverbands Johannes Kepler e.V.
 - e) den Jugendleitern und den Chorleitern der Mitgliedsvereine, die von den Jugendlichen gewählt sind bzw. von den Mitgliedsvereinen berufen wurden
2. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung soweit diese nicht der Chorjugendversammlung vorbehalten sind oder keinen Aufschub bis zur nächsten Chorjugendversammlung dulden
 - b) Beratung des Jahresplanes und der Ausbildungsziele sowie deren Finanzierung
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Chorjugendversammlung

§ 8 Der Vorsitzende

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung im Sinne des § 26 BGB berechtigt ist.
2. Der Vorsitzende der Chorjugend sowie dessen Stellvertreter werden für zwei Jahre gewählt.
3. Die Wahl muss von der Verbandsversammlung des Chorverbands Johannes Kepler e.V. bestätigt werden.
4. Der Vorsitzende der Chorjugend hat Sitz und Stimme im Präsidium des Chorverbands Johannes Kepler e.V.
5. In den Organen der Chorjugend haben der Vorsitzende und dessen Stellvertreter Stimmrecht, mit Ausnahme bei Wahlen zum Vorsitzenden bzw. Stellvertreter.

§ 9 Kassenwesen, Mitgliedsbeiträge

1. Zur Durchführung der Ausgaben der Chorjugend können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe die Chorjugendversammlung festlegt.
2. Weitere Mittel werden durch Beihilfen des Chorverbands Johannes Kepler e.V. sowie durch Zuwendungen Dritter aufgebracht.
3. Über die Zuwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet die Chorjugend in eigener Zuständigkeit.
4. Ein jährlicher Haushaltsplan ist zu erstellen.
5. Die Haushaltsführung unterliegt der Kontrolle und der Zustimmung des Chorverbands Johannes Kepler e.V.

§ 10 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Schatzmeister und dem Schriftführer des Chorverbands Johannes Kepler e.V. geführt.

§ 11 Gemeinnützigkeit

1. Der Chorjugend ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO 1977).
2. Die Mittel der Chorjugend dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Chorjugend.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Chorjugend oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Chorjugend mit sämtlichen Akten dem Chorverband Johannes Kepler e.V. zur treuhänderischen Verwahrung einer etwaigen späteren Neugründung einer dem Zweck dieser Satzung erfüllenden Jugendorganisation des Chorverbands Johannes Kepler e.V. zu übergeben.
6. Die Chorjugend wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
7. Zur Auflösung der Chorjugend ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Chorjugendversammlung notwendig.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

§ 13 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Amtszeit der Organmitglieder endet mit der ordentlichen Chorjugendversammlung des jeweiligen Jahres.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Jugendordnung ist in der Chorjugendversammlung des Keplergaus vom 28.01.2006 beschlossen worden und wurde mit den entsprechenden Änderungen aufgrund der Namensänderung von der Verbandsversammlung am 10.03.2012 als Bestandteil der Satzung des Chorverbands Johannes Kepler e.V. bestätigt.